

Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband

-Bestimmung zur Regelung des Kostenersatzes -

Nach § 8.2 der SDRV-Ordnung hat der Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes folgenden Kostenersatz für Personen, welche von der SDRV nominiert werden, beschlossen:

§1 Fahrtkosten

- 1.1. Als Fahrtkosten wird die Bahnfahrt (2. Klasse) + IC/ICE-Zuschlag erstattet.
- 1.2. Fahrtkosten für Taxi oder öffentlichen Nahverkehr vom Bahnhof zum Sportgelände und zurück sollen durch einen Transportservice der Vereine vermieden werden. Ist es nicht möglich, einen solchen Transport zu gewährleisten, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis (Quittung, Fahrschein) erstattet.
- 1.3. Werden andere Verkehrsmittel benutzt ist die DRV-Reisekostenordnung anzuwenden.

§2 Spesen

- 2.1 Der Schiedsrichter erhält für die Leitung eines Spiels 50,- €
- 2.2 Linienrichter und Schiedsrichter-Assistenten, die mindestens über C-Lizenz verfügen, erhalten für ein Spiel je 15,- €.
- 2.3 Von der SDRV Beauftragte erhalten für ein Spiel einen Spesensatz von 15,- €; bei Lehrgängen pro Lehrgangstag 30,- € .
Lizenzierte IRB Educators (oder Trainer) erhalten bei Lehrgängen pro Lehrgangstag 50,- €
- 2.4 Die SDRV erhält zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten pro Spiel 5,- €.
- 2.5 Bei Veranstaltungen in Turnierform erhält der Schiedsrichter 30,- € pro Turniertag. Die Regelung zu 2.4. entfällt in diesem Fall.
- 2.6 Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Kosten der Übernachtung vom Ausrichter zu tragen. Gleiches gilt für Spiele, die um 11:00 Uhr und um/nach 17:00 Uhr beginnen und bei denen der Schiedsrichter eine längere Anreise als 100 km hat.

§3 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Fahrtkosten und Spesen ist in der SDRV-Ordnung geregelt.

§4 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab der Saison 2013/2014 und ersetzt die Version von 2012.

Deutscher Rugby-Verband
Hannover, Juli 2013